

Informationen zum Versicherungsschutz für Ehrenamtliche

Aufgeführt sind im Folgenden Art und Umfang des Versicherungsschutzes für ehrenamtlich Tätige in Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen. Für weitere Anfragen und Beratung in Schadensfällen sind Ansprechpersonen in der Kirchenverwaltung genannt. Die ehrenamtliche Tätigkeit wird unentgeltlich als freiwillige Mitarbeit ausgeübt. Für die Abgeltung von Schäden im Rahmen des geregelten Versicherungsschutzes in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau werden für Ehrenamtliche dieselben Grundsätze angewandt wie für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Gesetzliche Versicherung bei Dienstunfällen

Ehrenamtlich Arbeitende der Kirchengemeinden sind bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft gegen Unfälle (Körperschäden) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 und Absatz 2 Sozialgesetzbuch VII gesetzlich versichert, die sich aus der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, einschließlich des Weges vom und zum Veranstaltungsort, ereignen. Unterbrechungen und Umwege heben den Versicherungsschutz in der Regel auf.

Haftpflichtversicherung

Es besteht eine Haftpflichtversicherung für Schadensansprüche Dritter. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die „Tätigkeit, die zur Erfüllung des Auftrages der Kirche, insbesondere ihrer seelsorgerlichen und fürsorgerischen Aufgaben erforderlich ist“. Die Versicherung kommt für Schädigungen Dritter auf, die z.B. durch schuldhaftes Verhalten (einfache bis grobe Fahrlässigkeit) eines Ehrenamtlichen bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben zugefügt wurden. Vom Versicherungsschutz werden Personen-, Sach- und Vermögensschäden erfasst.

Versicherung von persönlichen Gegenständen bei Freizeiten, Seminaren und anderen Gemeindeveranstaltungen

Persönliche Gegenstände sind bei den genannten Veranstaltungen nur gegen Feuer- und Einbruchdiebstahlschäden versichert und solange sie sachgemäß unter Verschluss aufbewahrt wurden. Bei Einbruchdiebstahlschäden gilt eine Eigenbeteiligung von 511 €, die gegebenenfalls der jeweilige Auftraggeber übernimmt. Bei der Mitnahme von wertvollen Musikinstrumenten und anderen wertvollen Gegenständen empfiehlt sich der Abschluss einer entsprechenden Spezialversicherung (z.B. Musikinstrumenten-, Elektronik- oder Reisegepäckversicherung).

Dienstreisekasko-Versicherung für privateigene Kraftfahrzeuge

Die Versicherung besteht als Sammelvertrag der EKHN für Gemeinden und kirchliche Einrichtungen. Die vereinbarte Selbstbeteiligung beträgt 511 €. Die Höchstsumme der Entschädigungsleistung aus dem Sammelvertrag ist auf 15.000 € begrenzt. Haftpflichtschäden beim Unfallgegner werden auf keinen Fall von der Sammelversicherung übernommen.

Auf folgende Rechtsprechung bzw. Regelung in der Praxis der Schadensregulierung wird hingewiesen: Rabattverluste/ Rückstufungsschäden hat der Arbeit-/ Auftraggeber Hauptberuflichen bzw. Ehrenamtlichen nach der Rechtsprechung nur hinsichtlich der Kaskoversicherung, nicht der Haftpflichtversicherung zu ersetzen. Aufwendungen hierfür gehören zu den mit dem Betrieb des Fahrzeuges verbundenen Kosten und sind deshalb mit der Kilometerpauschale abgegolten (so z.B. Bayr. VHG, ebenso das Bundesarbeitsgericht). Bei Sachschäden am eigenen PKW bis 511 € wird empfohlen, dass der Arbeitgeber bzw. Auftraggeber, je nach Verschulden des Fahrers/ der Fahrerin, selbst Ersatz leistet, ganz oder teilweise, um unnötige Verwaltungs- und Versicherungskosten zu vermeiden. Auskünfte hierzu erteilt in der Kirchenverwaltung Frau Zeidler, Tel. 06151 / 405-316.

Alle Schadensfälle müssen umgehend der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH in 32754 Detmold gemeldet werden.

Kontakt:
Kirchenverwaltung der EKHN
Bernd Karn
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt
Tel. 06151 / 405 - 353
bernd.karn@ekhn-kv.de

Ecclesia Versicherungsdienst
GmbH
32754 Detmold
Tel. 05231 / 6030

